

Nr. 44-642-R-C7/R-C8

Wasserrecht;

Antrag des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe auf Erhöhung der Jahresentnahmemenge für Brunnen I, II Lengfeld

Hier: Bekanntmachung nach den § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag auf Erhöhung der Fördermenge

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe hat für die mit Bescheid vom 11.07.1969, zuletzt geändert mit Bescheid vom 05.12.2007, genehmigte Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen I und II auf dem Grundstück Fl.Nr. 250, Gemarkung Lengfeld, eine bis 31.12.2039 befristete Erhöhung der Fördermenge von 850.000 m³/a bei einer maximalen Entnahme von 66,34 l/s um zusätzliche 150.000 m³ auf insgesamt 1 Mio. m³/a bei einer maximalen Entnahme von 60 l/s beantragt. Es sind keine Veränderungen der baulichen und technischen Anlagen geplant.

Gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 und 10 sowie § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 3 zu diesem Gesetz festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG als eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 - 3 UVPG zu nennen.

Geplant ist die bisherige Fördermenge aus den Brunnen I und II von insgesamt 850.000 m³/a bei einer maximalen Entnahme von 66,34 l/s um 150.000 m³/a auf 1 Mio. m³/a bei einer maximalen Entnahme von 60 l/s zu erhöhen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind durch die Erhöhung keine Beeinträchtigungen benachbarter Wassergewinnungsanlagen aus hydrologischer Sicht bekannt oder zu erwarten.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere hinsichtlich Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Luft und Klima werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sonstige Risiken, welche durch die Durchführung des Vorhabens, insbesondere auch für die menschliche Gesundheit von Bedeutung wären, sind derzeit nicht ersichtlich und auch nicht zu erwarten. Darüber hinaus ist die Erhöhung der Wasserentnahmemenge vom Umfang des bestehenden Schutzgebietes gedeckt, so dass keine Erweiterung erfolgen muss.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien hinsichtlich seiner besonderen ökologischen Empfindlichkeit überschlägig zu beurteilen.

Auswirkungen auf die umliegende Nutzung des Gebietes (Landwirtschaft) sind auch durch die bisherige Grundwasserförderung nicht bekannt.

Im näheren Umfeld der Brunnen I und II befinden sich keine naturschutzrechtlich relevanten Gebiete oder gesetzlich geschützten Biotop (Nr. 2.3.1 - 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG).

Die Brunnen liegen in einem amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet der Tiefbrunnen I und II des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe in der Gemarkung Lengfeld (Nr. V 2-642-R-10). Das Wasserschutzgebiet wurde vom Landratsamt Kelheim im Amtsblatt Nr. 3/2003 vom 15.02.2003 festgesetzt. Die Brunnen liegen nicht in einem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG oder Überschwemmungsgebiet. (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG)

Belange des Denkmalschutzes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Diese Feststellung – in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kelheim, 23.09.2019

Landratsamt:


Weinhofer
Regierungsrat